



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Peter Christ**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1995 geändert werden (Abgabenverwaltungsreformgesetz – AbgVRefG);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-281/101

Innsbruck, 28.08.2008

Zu Zl.: BMF-010000/0029-VI/A/2008 vom 7. Juli 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Seitens der Länder wurde wiederholt eine formalrechtliche Absicherung dahingehend gefordert, dass die Länder bei legislativen Vorhaben im Zusammenhang mit künftigen Änderungen der Bundesabgabenordnung bereits im Vorfeld vom Bundesministerium für Finanzen verpflichtend einzubinden sind und quasi ein spezieller Konsultationsmechanismus hierfür vorzusehen ist (siehe hiezu auch den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2008 in Innsbruck).

Die vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 18. Juni 2008 hiezu mitgeteilte Meinung, wonach sich bereits bei der Vorbereitung der einheitlichen Abgabenordnung zeige, dass der Bund auch ohne zusätzlichen Konsultationsmechanismus bestrebt sei, die Länder und Gemeinden entsprechend einzubinden und deren Interessen zu berücksichtigen, weshalb eine über § 6 FAG 2008 hinausgehende Verhandlungspflicht entbehrlich erscheine, wird als nicht ausreichend angesehen. An der Forderung nach einer speziellen formal-rechtlichen Absicherung wird daher ausdrücklich festgehalten.

Besonderes:Zu Art. 1 Z. 2 (§ 1 BAO):

Nach den Bestimmungen des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2006 ist für die Einhebung der Kulturförderungsabgabe in erster Instanz (wie in etlichen anderen Bundesländern auch) die GIS Gebühren Info Service GmbH und in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig.

Da es sich bei der GIS Gebühren Info Service GmbH um keine Abgabenbehörde des Bundes, der Länder oder der Gemeinden handelt, dürften nach Maßgabe des neu gefassten § 1 BAO lediglich im zweitinstanzlichen Verfahren die Bestimmungen der BAO zur Anwendung kommen, während im erstinstanzlichen Verfahren das AVG anzuwenden ist. Eine Klarstellung (evtl. in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung), ob die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren tatsächlich beabsichtigt ist, wäre wünschenswert.

Zu Art. 1 Z. 70 (§ 323a BAO):

Dass nach § 323a Abs. 2 Z. 7 BAO für vor dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabenansprüche lediglich die §§ 187a und 226a Abs. 1 der Tiroler Landesabgabenordnung auch nach dem 1. Jänner 2010 anzuwenden sind, erscheint aus Sicht des Landes Tirol als nicht ausreichend.

Dies einerseits deshalb, weil § 226a Abs. 1 auf § 226 TLAO verweist und daher wohl auch die Weitergeltung des § 226 formell angeordnet werden muss. Andererseits wird – wie Tirol bereits mehrfach (auch schriftlich) beim BMF deponiert hat – eine Weitergeltung auch des Abs. 2 des § 226a TLAO für wesentlich und erforderlich erachtet. Derzeit behängen sowohl auf Gemeindeebene als auch auf Landesebene noch zahlreiche Verfahren betreffend die Rückerstattung der Getränkesteuer, die aller Voraussicht nach kaum bis Ende 2009 rechtskräftig abgeschlossen werden können.

§ 323a Abs. 2 Z 7 BAO sollte daher wie folgt lauten:

„§§ 187a, 226, 226a und 230 Abs. 2 Tiroler Landesabgabenordnung,“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Liener
Landesamtsdirektor